FRIEDHOFSORDNUNG
DER PFARRE LANGAU

I. Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof (Grundstück 996, KG Langau) steht im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrkirche Langau.
2. Gemäß Pfarrordnung der Diözese St. Pölten (2026, § 2, 1.) verwaltet der Pfarrkirchenrat Langau nach den diözesanen Bestimmungen ihren konfessionellen Friedhof.
3. Zum Friedhofsverwalter wurde Herr Werner Gerstl (2093 Langau 163) bestellt.
4. Der Friedhofverwaltung obliegen insbesondere
   a) die Führung des Friedhofplanes, in dem die Grabreihen mit den Nummern der einzelnen Grabstellen ersichtlich sind
   b) die Führung des Gräberverzeichnisses; darin sind festzuhalten: Name, Religionsbekenntnis, Familienstand, Wohnort, Sterbeort, Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdatum; Art des Grabes, Standort und Grabnummer; Lage des Sarges im Grab; Datum der Bezahlung der Grabnachlöse und Fälligkeit der nächsten Grabnachlöse; Name und Anschrift der nutzungsberechtigten Person
   c) die Sorge um Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofanlagen, um die Einhaltung des Gräberplanes und die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen, um die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen
   d) Pflege der Friedhofhauptwege samt Zugang vom öffentlichen Gut her nach Maßgabe der Möglichkeiten
   e) Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich der gesamten Friedhofanlage
5. Die finanzielle Gebarung des Friedhofs scheint in der Kirchenrechnung der Pfarre Langau auf, welche jährlich vom PKR beschlossen und von der diözesanen Finanzkammer genehmigt wird.

II. RECHTE

1. Die Friedhofsverwaltung gewährt nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung
   a) das Nutzungsrecht an einer Grabstelle bzw. Beisetzungsstelle für Urnen für eine bestimmte Zeit,
   b) das Recht auf Beerdigung und Enterdigung von Leichen,
   c) das Recht zur Änderung eines Grabes in eine andere Grabart sowie den Ausbau eines Grabes zu einer Gruft (nach erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung),
   d) das Recht auf Errichtung eines Grabdenkmales unter Befolgung der geltenden Richtlinien.
2. Hat ein bisher allein Nutzungsberechtigter / eine bisher allein Nutzungsberechtigte mehrere Erben, so ist von diesen ein Bevollmächtigter / eine Bevollmächtigte für die Ausübung des Nutzungsrechtes zu bestimmen. Geschieht dies nicht binnen zwei Wochen, so gilt der an Lebensjahren älteste Erbe / die an Lebensjahren älteste Erbin als Bevollmächtigter/Bevollmächtigte.
3. Das Nutzungsrecht wird auf eine bestimmte Dauer eingeräumt. Diese beträgt bei Erdgräbern mindestens 10 Jahre, bei Urnen mindestens 20 Jahre und bei Grüften 30 Jahre.
4. Auf Ansuchen innerhalb der letzten sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes kann an einer Grabstelle das Nutzungsrecht jeweils um 10 Jahre verlängert werden.

5. Für die rechtzeitige Verlängerung haben die Nutzungsberechtigten selbst unaufgefordert Sorge zu tragen.

6. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu verweigern, wenn die Grabstelle in den letzten Jahren in einem verwahrlosten Zustand belassen worden ist oder die Anordnung des Grabes nicht mehr den Richtlinien der Friedhofsordnung entspricht.

7. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte bedarf der Information an die Friedhofsverwaltung.

8. Das Gräberfeld wird eingeteilt in

   e) Einfachgräber

   f) Doppelgräber

   g) Kindergräber

   h) einfache Grüfte

   i) Doppelgrüfte

6. Grabstellen, die mit Zustimmung der Friedhofverwaltung zur Bestattung von Angehörigen des ersten Erwerbers bestimmt sind, gelten als Familiengräber.

7. Tiefgräber dürfen pro Grabstelle während der Verwesungsdauer höchstens zwei Leichen aufnehmen. Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, können mit Zustimmung der Friedhofverwaltung Familiengräber auch als Doppelgräber (Mehrfachgräber) eingerichtet werden.

8. Gräber, die nicht mehr gepflegt sind, können nach vorheriger Verständigung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten von der Friedhofverwaltung entfernt werden.

9. Urnen sind in einem bereits vorhandenen Grab beizusetzen.

10. Bei Beerdigungen ohne Mitwirken des Seelsorgers ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Friedhofsverwaltung herzustellen.

III. TURNUS DER WIEDERBELEGUNG DER GRÄBER

Erdgräber können nach Ablauf der Verwesungsdauer (Ruhefrist) wieder belegt werden. Diese beträgt 10 Jahre.

IV. NUTZUNGSRECHTE

1. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum des kirchlichen Rechtsträgers. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung, aber kein Eigentums- oder Mietrecht.

2. Nutzungsrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren und durch das Akzeptieren dieser Ordnung in der jeweils gelten Fassung erworben. Darüber wird von den Nutzungsberechtigten eine Vereinbarung unterschrieben.

3. Die Einlösung eines Grabes berechtigt zur einmaligen Beisetzung eines Verstorbenen. Die Friedhofverwaltung kann nach Ablauf der Verwesungsdauer diese Grabstätte weiter vergeben, soweit es sich nicht um ein Familiengrab handelt.

4. Die Benützer von Familiengräbern sind zur Beilegung verstorbener Angehöriger soweit berechtigt, als die Grabstätte in ordentlichem Zustand erhalten und die Nachlösegebühr rechtzeitig bezahlt wird.

5. Die Übertragung eines Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Friedhofverwaltung möglich. Ohne diese ist die Übertragung rechtsunwirksam. Eine stillschweigende Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechtes durch eine konkludente Handlung (z.B. durch Annahme der Grabnutzungsgebühr) seitens der Friedhofverwaltung ist ausgeschlossen.

6. Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf 10 Jahre (Mindesruhezeit) vergeben. Familiengräber können durch Bezahlung der Nachlösegebühr jeweils auf 10 weite-

re gesichert werden. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Bezahlung der fälligen Nachlösegebühren nicht spätestens am vierzehnten Tag nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Erhöhungen der Nachlösegebühren werden erst nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Nutzungsgebühr bereits vom Nutzungsberechtigten entrichtet worden ist, rechtswirksam.

7. Der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Friedhofsordnung samt Friedhofgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung und verpflichtet sich weiters, die Friedhofverwaltung für alle Ansprüche Dritter wegen Beisetzung einer Leiche oder sonstiger Verfügungen am Grab (Grabmal) schad- und klaglos zu halten.

8. Die Nutzungsberechtigen sind verpflichtet, alle Veränderungen des ordentlichen Wohnsitzes der Friedhofverwaltung unaufgefordert zu melden. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, erlischt das Grabnutzungsrecht nach Auslaufen der Nachlösefrist, ohne dass es eines weiteren Schriftwechsels bedarf.

V. INSTANDHALTUNG DER FRIEDHOFANLAGEN UND DER GRÄBER

1. Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken. Die Erhaltung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserleitung und Wege) obliegt dem Friedhofeigentümer. Das Setzen von Bäumen und Sträuchern ist außerhalb der genutzten Grabflächen ohne Bewilligung der Friedhofsverwaltung verboten.

2. Jedes Grab ist von der nutzungsberechtigten Person der Würde des Friedhofs entsprechend gärtnerisch zu pflegen. Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von Gräbern zu entfernen.

3. Als Grabschmuck sollen bevorzugt lebende, heimische und standortgemäße Pflanzen und Blumen Verwendung finden. Bäume und Sträucher dürfen nicht über die Grabeinfassung und hinausragen. Deren Höhe soll maximal 50 cm betragen. Kompostierbare Kränze mit Stroh oder anderen Naturmaterialien als Trägermaterial sind vorzuziehen. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläsern etc. ist zu vermeiden.

4. Es wird ersucht, das Unkraut um die Gräber ohne den Einsatz von umweltgefährdenden Mitteln selbst zu entfernen.

5. Die Nutzungsberechtigten sind angehalten, Grabkerzen mit kompostierbarer Hülle bzw. wieder verwendbare Kerzenbehälter aus Glas zu verwenden. Echten Kerzen mit „lebendiger" Flamme ist gegenüber elektrischen Grablichtern der Vorzug zu geben. Bei der Verwendung von LED-Lichtern soll zugunsten wiederaufladbarer Batterien auf Einwegprodukte verzichtet werden.

6. Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (z. B. Grabdenkmäler, Kreuze, Gruftkammern und Grabeinfassungen) von der nutzungsberechtigten Person dauernd in ordnungsgemäßem baulichem und gepflegtem Zustand zu erhalten. Diese ist auch verpflichtet, allfällige Mängel der Standsicherheit des Grabdenkmales umgehend fachgerecht beheben zu lassen.

7. Die Friedhofverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich gepflegter Gräber nach vorheriger Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer Frist von acht Wochen das Nutzungsrecht zu entziehen, ohne dass es bei fruchtlosem Verstreichen der Frist eines weiteren Schriftwechsels bedarf. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Nachlösegebühren erfolgt nicht. Nach Entzug des Nutzungsrechtes können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche eingeebnet werden.

8. Der Winterdienst ist von der Friedhofverwaltung ausschließlich auf den Hauptwegen durchzuführen, nicht jedoch zwischen den einzelnen Grabreihen, ausgenommen vor einem Begräbnis der Zugang zur jeweiligen Grabstätte. In Ausnahmefällen kann bei schwierigen winterlichen Verhältnissen der Friedhof teilweise oder vollkommen gesperrt oder mit einer Warntafel das Begehen zur Gänze der Eigenverantwortung der Friedhofbesucher überlassen werden, ohne dass dadurch eine Haftung seitens der Friedhofverwaltung eintritt.

9. Die Kosten für die würdige Erhaltung der Priestergräber sind aus dem pfarrlichen Vermögen zu tragen.

VI. BEISETZUNG VON ASCHENURNEN

1. Urnen können in ausschließlich dafür vorgesehenen Erdgräbern beigesetzt werden oder in bestehenden Gräbern, in denen bereits Särge bestattet sind.
2. Die Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und sind mindestens fünfzig Zentimeter tief in die Erde zu versenken.
3. Wird ein Grab aufgelassen, sind im Grab befindliche Urnen bei der nächsten Beisetzung entsprechend tiefer im gleichen Grab wieder beizusetzen.

VII. GRABGESTALTUNG

1. Neu anzulegende Erdgräber sollen die Maße 120 X 250 cm (Einzelgrab) und 180 X 250 cm (Doppelgrab) nicht überschreiten. Die Tiefe der Gräber soll bei einfacher Beisetzung mindestens 1,60 Meter betragen. Bei Tiefgräbern, in denen zwei Särge aufeinandergelegt werden, erhöht sich die Mindesttiefe auf 2,20 Meter. Zwischen den Särgen soll eine Erdschicht von ca. 30 bis 40 Zentimetern und über dem obersten Sarg eine Erdschicht von mindestens 1,00 Meter erhalten bleiben. Der seitliche Abstand von Grabeinfassung zu Grabeinfassung soll mindestens 30 Zentimeter, der Abstand von Schacht zu Schacht mindestens 60 Zentimeter betragen.
2. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung können Gräber als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Dem Ansuchen um Errichtung einer Gruft sind die entsprechenden Pläne beizuschließen.
   Grüfte müssen mit Naturstein oder Beton ausgemauert werden. Die Ausmauerung mit Mauerziegeln ist nicht gestattet. Die Einfassungen und Deckelplatten sind aus Naturstein – nicht aus Beton – herzustellen. Nach oben hin müssen die Grüfte geruch- und wasserdicht verschlossen sein.
   Die in den Grüften beizusetzenden Leichen müssen in gut verlöteten Särgen verschlossen sein. Holzsärge müssen ausgepicht sein.
   Grüfte dürfen nicht derart überfüllt werden, dass die Särge die Gruftdeckel berühren.
   Nach erfolgter Beisetzung sind die Grüfte sofort wieder vorschriftsmäßig zu schließen und zu verkitten.
3. Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstelle der Würde des Friedhofes entsprechend zu gestalten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können solche Gräber eingeebnet werden.
4. Die nutzungsberechtigten Personen sollen die Gräber mit einer Einfassung aus Stein versehen, die nicht stärker als 15 cm und nicht höher als 30 cm ist.
5. Die Denkmäler sind aus guten Materialien, sauber und in künstlerischer Beziehung einwandfrei herzustellen. Sie sollen auch in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen. Symbole mit antichristlicher Bedeutung sind nicht zulässig.
6. Als Material für Grabdenkmäler kommen Stein, Holz, Eisen und Bronze in erster Linie in Betracht. Die Abdeckung eines Grabes mit einer Platte bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
7. Neu anzulegende Denkmäler müssen zur Grabgröße in einem angemessenen Verhältnis stehen und sollen eine Höhe von 1,50 m (gemessen von der Bodenoberkante) nicht überschreiten.
8. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und sicher fundamentiert und fest verankert sein, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen, besonders anlässlich des Aushubes von Gräbern, vorzubeugen. Allfällige diesbezügliche ÖNormen sind einzuhalten. Bei Nichtbeachtung dessen kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Instandsetzung veranlassen.

9. Das Anbringen von Grabplatten an der Kirchenmauer ist nicht gestattet.

10. Mit dem Aufstellen, Abtragen und Renovieren von Denkmälern sollen nur befugte Gewerbetreibende beauftragt werden.

11. Steinmetze und andere Handwerker haben der Friedhofverwaltung unmittelbar bevorstehende Arbeiten im Friedhofbereich zu melden. Vor deren Inangriffnahme haben sie sich zu überzeugen, ob insbesondere die Errichtung, Wiedererrichtung oder Umgestaltung von Grabdenkmälern von der Friedhofverwaltung genehmigt worden ist. Insbesondere haben sie vor der Aufstellung eines Grabdenkmales samt Einfassung die vorgegebenen Maße und den genauen Aufstellungsort der Grabeinfassung bei der Friedhofverwaltung zu erheben. Bei wiederholten Verstößen gegen die Friedhofsordnung kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung und bei neuerlicher Missachtung der Friedhofsordnung die weitere Tätigkeit am Friedhof untersagt werden.

12. Abfälle und Erde, die bei Aufstellung von Grabdenkmälern übrigbleiben, hat der Steinmetzbetrieb mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

13. Fundament-Teile der Grabeinfassung, die durch den Totengräber beiseitegelegt wurden, sind durch die Nutzungsberechtigten ehebaldigst zu entsorgen bzw. ist deren Entsorgung zu veranlassen.

14. Der Friedhofseigentümer haftet nicht für irgendwelche Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Grabmälern, usw. oder der, von wem immer, in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

15. Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen am Grabe bleiben Eigentum der Grabnutzungsberechtigten.

16. Bäume und Sträucher dürfen nur von der Friedhofverwaltung in die freien Zwischenräume und bei den Wegen gepflanzt werden, von den Nutzungsberechtigten aber lediglich in die zustehende Grabfläche. Diese dürfen seitlich nicht überragt werden. Gewächse auf den Gräbern dürfen eine Höhe von maximal 40 cm nicht übersteigen, da die Grabstätten beim Öffnen benachbarter Gräber das Aushubmaterial aufnehmen müssen.

17. Um die notwendigen Grabungsarbeiten durchführen zu können, kann der Totengräber hinderliche Bäume und Sträucher bei den Nachbargräbern zurückschneiden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Kostenersatz an die Friedhofverwaltung geltend gemacht werden kann. Zur Ablagerung des Erdaushubes kann vorübergehend eine Lagermöglichkeit über dem Nachbargrab ohne Verständigung des betroffenen Nutzungsberechtigten errichtet werden. Es besteht daraus kein Anspruch auf Kostenersatz für beschädigte Blumen und Gewächse.

VIII. ERLÖSCHEN DER NUTZUNGSRECHTE (HEIMFALL)

1. Nutzungsrechte können insbesondere erlöschen

   a) durch Ablauf der Nutzungsfrist

   b) durch Unterlassung der Nachlöse

   c) durch Unterlassung der Instandhaltung

   d) durch behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung (Schließung) des Friedhofs oder eines Teiles davon

   e) durch Entzug des Nutzungsrechtes auf Grund eines Beschlusses des PKR (z. B. bei besonderem Bedarf im Zuge einer Bautätigkeit)

2. Das Erlöschen des Nutzungsrechtes gemäß Abs 1. lit. c), d) und e) ist mit einer Begründung der nutzungsberechtigten Person nachweislich mitzuteilen. Ist diese Person oder ihr derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt, ist der Beschluss auf der Amtstafel der Pfarre auszuhängen und tritt dann nach Ablauf von drei Monaten in Rechtskraft.

3. Ist ein Nutzungsrecht erloschen, so kann die Friedhofverwaltung die Grabstätte weitervergeben. Eine Beisetzung darf aber erst nach Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche erfolgen.

4. Bei verfallenen Grüften hat die Friedhofverwaltung das Recht, die beigesetzten Leichen auf Kosten der Nutzungsberechtigten in einem anderen Grab zu beerdigen und die Gruft aufzulassen. Sind diese Person oder deren Rechtsnachfolger binnen drei Monaten nicht auffindbar und ist eine neue nutzungsberechtigte Person an der Übernahme und Instandsetzung der Gruft interessiert, hat diese für die fachgerechte Entsorgung der vorhandenen Särge aufzukommen und die Kosten der Beisetzung der sterblichen Überreste in einen Sammelsarg und die notwendigen Sanierungsarbeiten zu übernehmen.

5. Bei Auflassung eines Grabes oder einer Gruft oder Übergang auf eine neue nutzungsberechtigte Person verfällt die bereits bezahlte Nutzungsgebühr.

6. Nach Ablauf der Grabnutzung sind Grabsteine, Einfassungen und Fundamente durch den letzten Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen.

7. Als Eigentümer von Grabdenkmälern abgelaufener oder verfallener Gräber gelten die letzten nutzungsberechtigten Personen oder ihre Rechtsnachfolger. Wenn solche Grabstellen nicht binnen vier Monaten nach Verfall ordnungsgemäß abgeräumt sind, fallen sämtliche bei der Grabstelle hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Kreuze, Monumente, Grabsteine, Grabeinfassungen etc.) in das Eigentum des Friedhofeigentümers, der darüber nach Belieben verfügen kann. Eine vorhergehende Aufforderung oder Erinnerung durch die Friedhofverwaltung ist nicht erforderlich. Diese hat aber auch die Möglichkeit, ohne weiteren Schriftwechsel nach Ablauf der viermonatigen Verfallsfrist die Abräumung des Grabes durch Ersatzvornahme auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

8. Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.

IX. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Grabinhaber sind grundsätzlich für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Teilen derselben u. dgl. verursacht wird, außer der Geschädigte war selbst der Verursacher. Sie haben den Friedhofeigentümer für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

2. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, wenn die Grabinhaber die entsprechende Wiederherstellung nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Aufforderung ordnungsgemäß veranlassen.

3. Der Friedhofeigentümer haftet für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der allgemeinen Friedhofanlagen, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit bzw. entschuldbarer Fehlleistung.

4. Der Totengräber oder sein Dienstgeber haftet selbst für allfällige Beschädigungen, die er in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht hat.

5. Der Friedhofeigentümer haftet nicht bei Senkungen von Grabdenkmälern, wodurch immer diese verursacht worden sind, es sei denn, die Senkung ist durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Friedhofverwaltung zustande gekommen.

X. VERANTWORTLICHKEIT DES TOTENGRÄBERS

1. Die Friedhofverwaltung hat als Totengräber bis auf Widerruf die Firma Dumfahrt GmbH (Haselberg 6, 3754 Irnfritz) beauftragt.

2. Totengräber und deren Mitarbeiter haften für sich selbst. Diese Personen bzw. Gewerbebetriebe sind an die Einhaltung der Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung gebunden und haben stets das Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung herzustellen (z.B. beim Feststellen des genauen Ortes der Grabarbeiten).

3. Dem Totengräber ist es untersagt, bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen Angehörige oder andere Personen, soweit sie an der Graberöffnung kein amtliches Interesse nachweisen können, teilnehmen zu lassen oder ihnen Überreste, wie Gebeine, Zähne, Grabbeigaben u. ä. auszufolgen.

4. Wenn bei Öffnung von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder im gleichen Grab beizusetzen.

XI. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

1. Der Friedhof ist jederzeit Zeit für den Besuch geöffnet. Die Friedhofstüren sind von den Besuchern stets zu schließen.
2. Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde und Weihe des Ortes nicht entspricht. Insbesondere ist untersagt:
   a) das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren;
   b) das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und gewerbliche motorisierte Arbeitsbehelfe;
   c) das Feilbieten von Waren, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Sammeln von Spenden, ausgenommen von der Friedhofverwaltung genehmigte Sammlungen;
   d) das Verteilen von Druckschriften;
   e) Grabansprachen von Laien oder nichtkatholischen Amtsträgern ohne Zustimmung des Ortspfarrers;
   f) unbefugtes Abpflücken von Blumen und Pflanzen, unberechtigtes Wegnehmen von Kränzen und anderen auf den Gräbern befindlichen Gegenständen;
3. Die Entsorgung der Friedhofabfälle obliegt den Nutzungsberechtigten der Gräber. Das Ablagern von Schutt, Erde, verwelkten Blumen, unbrauchbaren Kränzen und anderen Abfällen ist nicht gestattet.
4. Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungsentgelt zu entrichten.
5. Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die von ihm verursachten Abfälle zu entfernen. Grabeinfassungen und dgl. dürfen nur in Absprache mit der Friedhofverwaltung im Friedhofbereich zwischengelagert werden. Ist deren endgültige Abtragung vom Grab vorgesehen, ist das gesamte Material auf Kosten der Nutzungsberechtigten vom Friedhof zu entfernen.
6. Mit der Ressource Wasser ist Sparsam umzugehen!

GEBÜHRENORDNUNG
FÜR DEN FRIEDHOF DER PFARRE LANGAU

1. Für die Gewährung von Nutzungsrechten hat der Berechtigte folgende Gebühren zu entrichten:

   a) **Grabstellengebühr**
   für die erstmalige Überlassung einer Grabstelle (Erdgrab für 10, Gruft für 30 Jahre).

   b) **Erneuerungsgebühr**
   für die Erneuerung des Nutzungsrechtes.

   c) **Beerdigungsgebühr**
   für die Beerdigung einer Leiche (Öffnen und Schließen der Grabstelle, Bereitstellung des Versenkungsapparates etc.). Die Entlohnung des Totengräbers ist darin nicht enthalten.

   d) **Enterdigungsgebühr**
   für die Enterdigung einer Leiche. Sie entfällt, wenn die Enterdigung auf behördliche Anordnung erfolgt.

2. Die konkreten Gebührensätze sind vom Bischöflichen Ordinariat festgesetzt. Sie werden jährlich indexiert und jeweils im Diözesanblatt verlautbart.

3. Die Gebührenschuld entsteht:

   a) bei der **Grabstellengebühr** mit Beginn der Benützung der Grabstelle. Wird die Grabstelle erst später belegt, so entsteht die Gebührenschuld mit der Bewilligung des Ansuchens um Zuweisung eines Grabes bzw. mit Bewilligung zur Umwandlung.

   b) bei der **Erneuerungsgebühr** mit Bewilligung des Ansuchens um Erneuerung des Nutzungsrechtes bzw. Ergänzung des Nutzungsrechtes auf 10 Jahre nach Beilegung der Leiche,

   c) bei der **Beerdigungsgebühr** mit der erfolgten Beisetzung,

   d) bei der **Enterdigungsgebühr** mit der Vorlage der behördlichen Enterdigungsbewilligung.

4. Die Gebühren sind binnen zwei Wochen nach Entstehung der Gebührenschuld fällig.

5. Wird auf eine Grabstelle, die noch unbelegt oder durch Enterdigung leer geworden ist, vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so ist dem Nutzungsberechtigten, wenn er dies binnen 6 Monaten nach der Verzichterklärung schriftlich beantragt, jener Betrag der bereits entrichteten Grabstellen- oder Erneuerungsgebühr zurückzuerstatten, der aliquot auf die noch nicht verstrichene Zeit entfällt.

6. **Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist durch die Nutzungsberechtigten selbst wahrzunehmen.**

7. Die Höhe der Gebühren beträgt:

	Grabstellen-gebühren	Erneuerungs-gebühren	Enterdigungs-gebühren
1. Für Erdgräber (Sarg):			€ 270,-
a) Kindergrab	€ 100,-	€ 100,-	€ 75,-
b) Einfachgrab (1 Schacht / bis 2 Leichen)	€ 450,-	€ 450,-	
c) Doppelgrab (2 Schächte / bis 4 Leichen)	€ 900,-	€ 900,-	
2. Für Erdgräber (Urne)			€ 270,-
a) bis 4 Urnen	€ 500,-	€ 200,-	
b) mehr als 4 Urnen	€ 800,-	€ 400,-	
3. Für eine Gruft			€ 400,-
a) Einzelgruft (bis zu 3 Leichen):	€ 4.000,-	€ 1.330,-	
b) Doppelgruft (bis zu 6 Leichen):	€ 8.000,-	€ 2.660,-	

8. In diesen Gebühren ist weder die Entlohnung des Totengräbers noch die Gebühr für die kirchliche Trauerfeier enthalten.

9. Bei Verstorbenen, die vor ihrem Ableben bzw. vor dem Umzug in eine Pflegeeinrichtung nicht der römisch-katholischen Pfarre Langau angehörten, erhöhen sich die o. a. Gebühren um 50 Prozent.

Diese Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.11.2026 in Kraft.

Langau, den 18.06.2026.

Für den Pfarrkirchenrat:

Pfarrer

Pfarrkirchenrat der kath. Pfarre Langau

Friedhofsverwalter

Genehmigt durch die Diözese St. Pölten:

St. Pölten, den 23.10.2026 Zl. 1430/2026

Generalvikar

Ordinariatskanzler